

Bekanntmachung

Satzung der Stadt Alzey über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen nach § 47 Abs. 4 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)

Der Stadtrat der Stadt Alzey hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), sowie des § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 403), in seiner Sitzung am 16.09.2024 die nachfolgende Satzung über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen beschlossen.

§ 1 Voraussetzung und Wirkung der Stellplatzablöse

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen gemäß § 47 Abs. 1-3 (LBauO) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 (LBauO) untersagt oder eingeschränkt, so kann die Bauherrin oder der Bauherr die Verpflichtung zur Herstellung der entsprechend notwendigen Stellplätze auch durch Zahlung eines Geldbetrags an die Gemeinde erfüllen, wenn die Gemeinde zustimmt.
- (2) Die Stadt wird den Geldbetrag
 - zur Herstellung, Instandhaltung und Modernisierung von Parkeinrichtungen,
 - für Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs sowie für den Ausbau von Carsharingangeboten,
 - für Maßnahmen zur Verbesserung des Fahrradverkehrs sowie zur Aufwertung der Fußwegeverwenden.
- (3) Ein Anspruch der Bauherrin oder des Bauherrn auf Ablösung der Stellplatzverpflichtung besteht nicht.
- (4) Im Falle der Ablösung erwirbt die Bauherrin oder der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

§ 2 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Alzey einschließlich der Stadtteile Alzey-Dautenheim, Alzey-Heimersheim, Alzey-Schafhausen und Alzey-Weinheim.

§ 3 Zahlung der Stellplatzablöse

- (1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtungen gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung schließen die Bauherrin oder der Bauherr einen Vertrag mit der Stadt Alzey, in der die Zahlungsmodalitäten des Ablösebetrages vor Erteilung der Baugenehmigung geregelt werden.
- (2) Der Ablösebetrag wird auf **11.200,00 Euro je Stellplatz** festgesetzt. Er wurde gemäß § 47 Abs. 4 Satz 2 (LBauO) ermittelt und beträgt nicht mehr als 60 v. H der Summe aus den durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen und den durchschnittlichen Kosten für den Erwerb eines Grundstücks im Stadtgebiet von Alzey.

§ 4 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13. September 2000 außer Kraft.

Hinweise:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Alzey, den 18.09.2024

Stadtverwaltung Alzey

gez. Steffen Jung

Bürgermeister